

Telefon: 0 233-39827
Telefax: 0 233-39869

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement Temporäre
Anordnungen Baustellenbezirk
Süd
MOR-GB2.34

Unterbringung der Arbeiter auf dem Baugrundstück der Harthäuser Str. 48

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02132 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing
- Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14715

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02132

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching vom 19.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing - Harlaching hat am 04.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02132 beschlossen.

Darin wird die Unterbringung der Arbeiter bzw. der Baustelleneinrichtung auf dem Baugrundstück der Harthäuser Str. 48 gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Durch den Bau von fünf Wohnblöcken und einer großen Tiefgarage mit 77 Stellplätzen ist die Baugrube fast zu den Baumschutzzäunen auf dem Grundstück angrenzend. Durch den großen, erhaltenswerten Baumbestand stehen keine weiteren Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Grundstück zur Verfügung. Der Baum- und Artenschutz ist Auflage der Baugenehmigung und vom Maßnahmeträger, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbh, zwingend einzuhalten.

Aus diesem Grund mussten die für den Bau in dieser Größenordnung notwendigen Container auf öffentlichen Verkehrsgrund untergebracht werden. Hierbei handelt es sich um Container der Bauleitung, Besprechungs- und Sanitärcontainer, Material- und Pausencontainer (rechtlich vorgeschrieben) für die bauausführenden Firmen.

Container zu Wohnzwecken sind dort nicht aufgestellt und wären auch nach den städtischen Sondernutzungsrichtlinien verboten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02132 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching vom 04.07.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

keine Unterbringung der Arbeiter auf dem Baugrundstück der Harthäuser Str. 48

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02132 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 04.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Anais Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing - Harlaching kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing - Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing - Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.34

zur weiteren Veranlassung